

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anbindung des Transformators 46 an das 380-kV-Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH über den bestehenden Mast Nr. 1 der Anlage 12501 (V12) im Rahmen einer Zubeseilung im Bereich der Umspannwerke Vöhringen durch die LEW Verteilnetz GmbH;
Standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, 7 Abs. 2 UVPG**

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 07.07.2022, Gz.: RvS-SG21-3321.1-96/1

1. Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) plant die Errichtung des Transformators 46 auf Fl.-Nr. 1183/2 Gemarkung Vöhringen im bestehenden Umspannwerk südlich der Gemeinde Vöhringen. Die 380-kV-Anbindung des Transformators an das Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH innerhalb deren in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenem Umspannwerk erfolgt über den bereits bestehenden, 38,75 m hohen Winkelabspannmast Nr. 1 der Anlage 12501 (V12), der hierfür mit einer zusätzlichen 3-phasigen Verseilung ergänzt wird. Es wird kein weiterer Mast errichtet. Die neuen Leiterseile haben eine Länge von ca. 200 m. Sie überspannen neben den zu den Umspannwerken gehörenden Flächen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW Verteilnetz GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass bei der geplanten Zubeseilung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Für den Anschluss des Transformators 46 an das 380-kV- Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH müssen keine zusätzlichen Masten errichtet werden. Es erfolgt lediglich die

Zubeseilung mit einem weiteren Leiterseilsystem am bestehenden Mast Nr. 1 innerhalb des Umspannwerkes der Vorhabenträgerin. Die Maßnahme bewirkt eine zusätzliche Überspannung von Flächen innerhalb bestehender Umspannwerke sowie landwirtschaftlicher Grundstücke auf einer Länge von insgesamt ca. 200 m. Der Schutzbereich der Leitungsanlage 12501 (V12) wird um 30 m östlich der Leitungsanlage ausgeweitet. In dem von der Zubeseilung betroffenen Bereich sind keine Natura 2000-Gebiete bzw. sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG vorhanden. Insbesondere bestehen im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen der in entsprechenden Habitatbereichen in der Umspannanlage nachgewiesenen Zauneidechse. Ebenso sind keine weiteren, in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien tangiert.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob die geplante Zubeseilung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen gewesen wären, ist nicht erforderlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Luftbildplan (Maßstab 1:2.500)
- 1 Lageplan (Maßstab 1:2.500)
- 4 Profilpläne Bestand und Planung
- 1 Grundstücksverzeichnis
- 1 Mastbild
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:750)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 07.07.2022
Regierung von Schwaben

Birgit Fröhlich